



H Ö C K E R  
MARKEN - & MEDIENRECHT

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Media Kanzlei  
Kaiserstraße 44  
60329 Frankfurt am Main

**vorab per E-Mail: [anwalt@media-kanzlei.com](mailto:anwalt@media-kanzlei.com)**

**Radtke, Tom ./.** Neubauer Luisa  
**wg. Abmahnung vom 04.02.2020**  
Unser Zeichen: 134/20 HC10  
Köln, den 12.02.2020

**Erwiderung**  
**und**  
**Gegenabmahnung**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Riemenschneider,

wir zeigen an, dass wir Herrn Tom Radtke anwaltlich beraten und vertreten. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich und weisen diese auf Verlangen gerne nach.

Unser Mandant ist 18 Jahre alt. Neben der Schule engagiert er sich ehrenamtlich. Bei der Bürgerschaftswahl in Hamburg tritt er auf einem hinteren Listenplatz für die Linke an. Bis vor einer Woche war der Mandant in der breiten Öffentlichkeit vollkommen unbekannt.

Dies änderte sich mit einem Beitrag auf Twitter zum 75. Jahrestag der Auschwitz-Befreiung. Hierin bezeichnet der Mandant den Holocaust als eines der größten Verbrechen. Ein entsprechendes Verbrechen dürfe sich nicht wiederholen. In diesem Beitrag stellte der Mandant auch einen Bezug zu den Folgen des Klimawandels her.

Infolgedessen wurde dem Mandanten eine Relativierung des Holocaust vorgeworfen. Dass dies keinesfalls beabsichtigt war, stellte er sofort klar und löschte den Tweet.

**Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)**  
Rechtsanwalt

**Dr. Carsten Brennecke**  
Rechtsanwalt

**Dr. Frauke Schmid-Petersen**  
Rechtsanwältin

**Dr. Ruben Engel**  
Rechtsanwalt

**Dr. Marcel Leeser**  
Rechtsanwalt

**Dr. Johannes Gräbig**  
Rechtsanwalt

**Dr. Christian Conrad**  
Rechtsanwalt

**Dr. Lucas Brost**  
Rechtsanwalt

**Dr. Anna Sophie Heuchemer**  
Rechtsanwältin

**Dr. Jörn Claßen**  
Rechtsanwalt

**Dr. Christoph Schmischke**  
Rechtsanwalt

**Lea C. Endres**  
Rechtsanwältin

**Christoph Jarno Burghoff**  
Rechtsanwalt

**Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)**  
Rechtsanwalt

**Sarah Gronemeyer, LL.M.**  
Rechtsanwältin

**Moritz Regenstein, LL.M. (Exeter)**  
Rechtsanwalt

**Dr. Hans-Georg Maaßen**  
Rechtsanwalt  
Of Counsel

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH  
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1  
50672 Köln  
T: +49 (0)221 933 19 10  
F: +49 (0)221 933 19 110  
[contact@hoecker.eu](mailto:contact@hoecker.eu)  
[www.hoecker.eu](http://www.hoecker.eu)

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17  
BIC: GENODED1BRS  
Ust-IdNr. DE 253829013  
USt-Nr. 215/5070/2883



Trotz dessen entwickelte sich innerhalb von Minuten ein Shitstorm auf Twitter. Der Anfang einer **medialen Hetzjagd gegen einen 18-Jährigen**.

Innerhalb weniger Stunden wurde der Mandant von seinem sozialen Umfeld **ausgegrenzt** und von „Parteifreunden“ **als psychisch krank gebrandmarkt**.

Auch Ihre Mandantin hat sich sofort von dem Mandanten abgegrenzt und ihn ebenfalls *als irren Freak* dargestellt, den sie angeblich nicht kennt.

Nun geht sie auch noch juristisch gegen ihn vor. Mit Ihrem Schreiben vom 04.02.2020 mahnt Ihre Mandantin unseren Mandanten ab. Sie will ihm die **Veröffentlichung einer Sprachnachricht verbieten**.

**Hiergegen wehrt sich unser Mandant!**

Denn die **Sprachnachricht** hat unser Mandant **zur Verteidigung gegen dreiste Lügen** Ihrer Mandantin veröffentlicht.

Mit der Sprachnachricht kann unser Mandant beweisen, dass Ihre Mandantin **Falschbehauptungen** über ihn verbreitet.

Vor diesem Hintergrund sind die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche unbegründet (A. Erwiderung). Dagegen hat unser Mandant wegen der **Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte** Ansprüche gegen Ihre Mandantin (B. Gegenabmahnung).

Im Einzelnen:

#### **A. Erwiderung**

Wir schildern im Nachfolgenden die mediale Hetzjagd gegen unseren Mandanten, die dreisten Verleugnungs- und Abgrenzungs-Äußerungen Ihrer Mandantin, die Verteidigung unseres Mandanten und die Gründe, weshalb die geltend gemachten Ansprüche allesamt unbegründet sind.



## I. Zum Tatsächlichen

### 1. Kontext: Mediale Hetzjagd

Das miese Spiel Ihrer Mandantin steht im Kontext der nachfolgend skizzierten **medialen Hetzjagd** gegen unseren Mandanten.

#### a. Ausgangs-Tweet

Am 27.01.2020 hat unser Mandant den nachfolgenden Tweet veröffentlicht:



Hierin bezeichnet der Mandant den Holocaust als eines der größten Verbrechen. Ein entsprechendes Verbrechen dürfe sich nicht wiederholen.

Insoweit ein Statement, das jeder Mensch mit einem Mindestmaß an geschichtlicher Bildung (hoffentlich) unterschreiben würde.

Dagegen ist der zweite Teil des Tweets mit dem Wort „missglückt“ wohl passend beschrieben. Tatsächlich konnte der Eindruck entstehen, dass unser Mandant eine Verbindung zwischen dem Holocaust und den Folgen des Klimawandels herstellt.

Ein entsprechender Vergleich oder gar eine Relativierung des Holocausts waren vom Mandanten nicht gewollt. Denn der Holocaust, das präzedenzlose Verbrechen an der Menschheit (nicht „nur“ eines der größten Verbrechen im Zweiten Weltkrieg), und die Folgen des



H Ö C K E R

MARKEN- & MEDIENRECHT

Klimawandels sind offensichtlich nicht miteinander vergleichbar. Dies hat der Mandant öffentlich klargestellt („So rechtfertigt Tom Radtke seinen „Klima-Holocaust“-Text“, abrufbar unter der URL <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus205466017/Klima-Holocaust-Tom-Radtke-Linke-rechtfertigt-seinen-Tweet.html>):

*„Ich glaube, der Tweet wurde **falsch verstanden**. In Auschwitz ist ein schrecklicher Massenmord geschehen, das ist völlig klar. Mein Ziel war es, auf die Folgen der Klimaerwärmung hinzuweisen. [...]*

*Ich **hätte klarer schreiben** müssen, was für ein schreckliches Ereignis Auschwitz war. [...]*

*Ich wurde jetzt auch in die rechte Ecke deswegen gestellt. Das bin ich absolut nicht. Ich hatte schon immer eine antifaschistische Einstellung. Ich **hätte aber besser erklären sollen, was ich meine**. [...]*

*Das war aber **nie meine Intention**. [Herv. d. Verf.]“*

Er hat also **eingesehen**, dass der Tweet missglückt war. Das hat er öffentlich **klargestellt**. Zudem hat der den Tweet **gelöscht**.

Mehr konnte er nicht tun.

Trotz dessen folgte ein **Schauprozess** mit Anklägern aus Politik, Medien und der Social-Media-Hass-Gemeinde gegen den Mandanten, einen ehrenamtlich engagierten Jugendlichen.

Die **mediale Überreaktion** ist im Nachfolgenden dargestellt.

## **b. Abgrenzung, Ausgrenzung und Anfeindungen aus der Politik**

Unmittelbar nach dem Tweet des Mandanten hat sich sein Landesverband, der Landesverband Hamburg der Partei Die Linke, von ihm **abgegrenzt** („vertritt nicht die Position der LINKEN“).

Vgl.:



H Ö C K E R

MARKEN- & MEDIENRECHT



**DIE LINKE. Hamburg**  
@DieLinke\_HH

Klarstellung aus aktuellem Anlass: Holocaust und Klimawandel gleichzusetzen ist absolut inakzeptabel. Wer das tut, vertritt nicht die Position der LINKEN. Wir sprechen jetzt mit Tom und beraten über Konsequenzen.

9:47 vorm. 28. Jan. 2020 · [Twitter Web App](#)

286 Retweets 3.363 „Gefällt mir“-Angaben

Noch am selben Tag wurde via Twitter verkündet, dass die **Zusammenarbeit mit dem Mandanten beendet** werde. Er solle zudem seine **Kandidatur für die Bürgerschaftswahl in Hamburg zurückziehen**. Schließlich werde versucht, den Mandanten **aus der Partei zu werfen**.

Vgl.:



**DIE LINKE. Hamburg**  
@DieLinke\_HH

**#Antifaschismus** ist Grundkonsens unserer Partei. Wer ihn nicht mitträgt, ist in der **#Linke|n** falsch. Nach intensiver Beratung beenden wir die Zusammenarbeit mit Tom R., fordern ihn auf, seine Kandidatur zurückzuziehen & beraten ein ordentl. Parteiverfahren bis hin zum Ausschluss.

3:48 nachm. 28. Jan. 2020 · [Twitter Web App](#)

340 Retweets 3.307 „Gefällt mir“-Angaben



**DIE LINKE. Hamburg**  
@DieLinke\_HH

Eine weitere Klarstellung: Anders als von Tom R. dargestellt, läuft das Parteiverfahren gegen ihn weiterhin. Es ist erst vom Tisch, wenn es abgeschlossen ist. Dafür sieht unsere Satzung genaue Regeln vor, die wir unbedingt einhalten werden.

5:24 nachm. 30. Jan. 2020 · [TweetDeck](#)

83 Retweets 687 „Gefällt mir“-Angaben



**linksjugend [solid]**  
@ijusolid

Aus aktuellem Anlass: Der Vergleich mit der Klimakrise stellt eine Relativierung der Shoa dar. Das ist nicht mit unseren antifaschistischen Verbandsprinzipien vereinbar.

Mitglieder, die sich dennoch dahingehend äußern, repräsentieren nicht den Verband und werden ausgeschlossen.

10:00 nachm. 2. Febr. 2020 · [Twitter for Android](#)

71 Retweets 587 „Gefällt mir“-Angaben

Ebenfalls wurde dem Mandanten von einem Twitter-Partei-Account mit tausenden Followern **psychologische Hilfe** („professionelle Hilfe“) aufgedrängt. Hierdurch wurde in der Öffentlichkeit der (falsche) Eindruck erweckt, dass unser Mandant **psychisch krank** sei.



H Ö C K E R  
MARKEN - & MEDIENRECHT



**DIE LINKE. Hamburg**  
@DieLinke\_HH

Zu den aktuellen Äußerungen von [#TomRadtke](#) stellen wir noch einmal klar: Er spricht allein für sich und nicht für [@dieLinke](#). Wir bieten weiterhin Gespräch & professionelle Hilfe an. Ausschlussverfahren läuft. Wir werden das aufarbeiten.

6:07 nachm. · 1. Feb. 2020 · [Twitter Web App](#)

218 Retweets 1.859 „Gefällt mir“-Angaben

Sogar der Bundestagsabgeordnete der Linken Fabio De Masi hat dem Mandanten, seinem 18-jährigen Parteikollegen, unwahr via Twitter eine psychische Erkrankung unterstellt („weil der Junge dringend einen Arzt braucht“, „Tweets eines Kranken“).

Vgl.:



**MdB Fabio De Masi** ✓  
@FabioDeMasi

Lektion: In sozialen Medien schwimmen Grenzen - Erkrankung (auch Selbstgefährdung) wird oft zu spät erkannt. Alle runter kommen, Polizei Arbeit machen lassen & hoffentlich werden Medien Verantwortung gerecht und richten keine Scheinwerfer auf den Jungen.

1:42 nachm. · 1. Feb. 2020 · [Twitter for iPhone](#)

5 Retweets 148 „Gefällt mir“-Angaben



**Fabio De Masi, MdB** ✓  
@FabioDeMasi

Lieber [@Otto\\_Fricke](#) & [@EUTheurer](#)  
Findet Ihr sinnvoll, dass Euer Profi [@ben\\_brechtken](#) Tweets eines Kranken aus [#Hamburg](#), der bereits zuviel Quote hatte, abfeiert und sich durch Verbreitung übler Nachrede strafbar macht? Reicht das Taschengeld oder hat er geerbt? [@janboehm](#)

1:11 nachm. · 2. Feb. 2020 · [Twitter for iPad](#)

4 Retweets 12 „Gefällt mir“-Angaben



**Fabio De Masi, MdB** ✓ @FabioDeMasi · 2. Feb.

Antwort an [@Coolpommi](#)

Ich habe die Sperrung veranlasst und diese auch von Twitter bestätigt bekommen. Und zwar wg übler Nachrede und weil der Junge dringend einen Arzt braucht. Bei der AfD hilft aber auch kein Arzt mehr

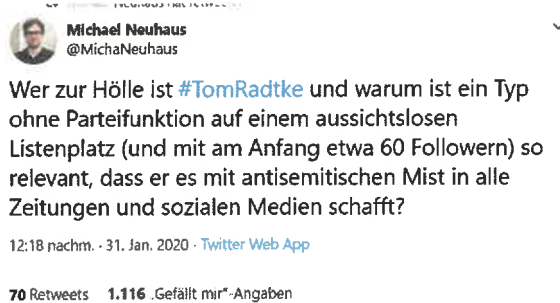
Der Bundessprecher der Linksjugend Herr Michael Neuhaus warf dem Mandanten („Der Holocaust war eines des größten Verbrechen“) sogar **Antisemitismus** vor.

Vgl.:



H Ö C K E R

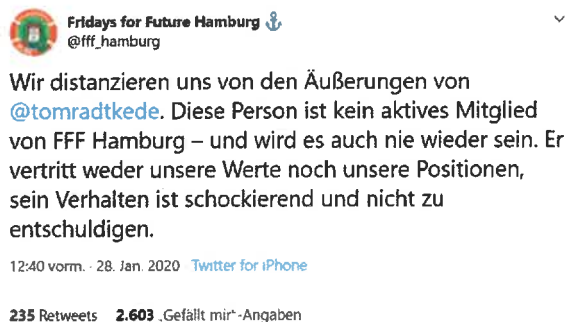
MARKEN- & MEDIENRECHT



### c. Abgrenzung, Ausgrenzung und Falschbehauptung durch „Fridays for Future“

Eine sofortige **Abgrenzung** („Wir distanzieren uns“) und **Verurteilung** („sein Verhalten ist schockierend und nicht zu entschuldigen“) fand auch durch „Fridays for Future Hamburg“ statt.

Vgl.:



In dem vorstehenden Tweet wird darüber hinaus sogar behauptet, dass der Mandant gar kein aktives Mitglied bei „Fridays for Future Hamburg“ sei.

Diese Behauptung ist **falsch**. Sie dient einzig der Abgrenzung von dem Mandanten.

Tatsächlich ist unser Mandant aktives Mitglied bei „Fridays for Future Hamburg“. Er war sogar Mitinitiator von „Fridays for Future Hamburg“. Zudem war er u.a. Systemadministrator, hat also auf Basis umfassender Zugriffsrechte die Computersysteme von „Fridays for Future in Deutschland“ verwaltet.

Er hat auch Reden für „Fridays for Future“ gehalten. So hat er z.B. auf dem Ostermarsch am 22.04.2019 in Hamburg für „Fridays for Future“ gesprochen. Die Rede ist abrufbar unter der URL <https://archive.ph/ULkGn#selection-865.20-865.57>. Dort heißt es:

*„Tom Radtke ist bei der Fridays for Future Bewegung in Hamburg aktiv.“*

Er ist zudem werbend für die Bewegung aufgetreten.

Vgl.



Er war und ist damit ganz eindeutig aktives (Gründungs-) Mitglied von „Fridays for Future Hamburg“. Die öffentliche Abgrenzung findet auf der Grundlage einer Falschbehauptung statt.

#### **d. Reaktionen in den Medien**

Auch die Reaktionen gegen den Mandanten in den Medien waren/sind heftig.

Bei einer Google-Suche nach dem Namen des vor wenigen Tagen noch vollkommen unbekanntem Mandanten erscheinen mittlerweile weit über 8.000 Suchtreffer zu Medienberichten über den hier geschilderten Vorgang.

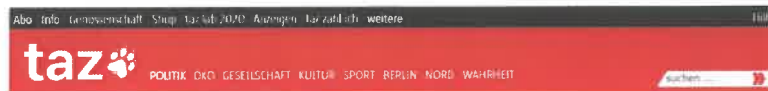
In den großen deutschen Tageszeitungen wird dabei auch identifizierend über die unwahr unterstellte psychische Erkrankung des Mandanten berichtet.

Vgl. etwa:



H Ö C K E R

MARKEN & MEDIENRECHT



Der Fall Tom Radtke

## Der Junge braucht einen Arzt

Der Hamburger Linken-Kandidat zur Bürgerschaft sorgt mit wirren Tweets zum „Klima-Holocaust“ für Aufsehen. Seine Partei distanziert sich.

Von Jan Böhmermann wird der Mandant vor Millionen Twitter-Followern mit Faschisten in Verbindung gebracht und als „doofer LINKE-Tom“ und „Volltrottel“ bezeichnet.



6:34 nachm. · 31. Jan. 2020 · Twitter Web App

373 Retweets · 1.780 „Gefällt mir“-Angaben

### e. Hassrede und Drohungen

Auch die Internet-Hass-Gemeinde hat den 18-jährigen in tausenden **Hass-Kommentaren in schwerster Weise beleidigt und bedroht.**

Vgl. beispielhaft:





H Ö C K E R

MARKEN- & MEDIENRECHT



Heinz Zander Ellen Yetgin, er will aufgrund seines krankhaften Egos heraus soviel Schaden wie möglich anrichten, da er sich nicht geliebt fühlt. Dafür lügt und betrügt er auf ekelhafte weise. Das einzige was mich noch interessieren würde ist, warum die Hamburger Genossen ein psychisch gestörtes Kind auf die Liste gesetzt haben.

Gefällt mir · Antworten · 4 Std.



Eckhart Wollemüller Du Hurensohn

Gefällt mir · Antworten · Nachricht · 2 Std.



Erbaermliches linkes Nazischwein



Du kleiner antisemitischer Drecksnazi, loesch dein Konto und verpiss dich aus der Politik du Antisemitisches Arschloch.



Dir scheiss Nazi muss man echt die Fresse polieren bis du dreckiger kleiner Nazi es lernst. Du antisemitisches Arschloch.

Du Nazi. Hau ab du siehst ecklig aus. Keiner will deine Fresse sehen

Weder die linken noch die grünen

Du bist überall unerwünscht.



Du deutscher antisemit

Du bist psychisch gestört !

Hau ab du deutscher antisemit



Du nazi und nazi enkel

Du kleiner Nazi du!! Klimasau! Oder nicht? Du kleiner Idiot. Keihne Ahnung vom Leben aber eine grosse Fresse.

Du ziehst viele Deutsche und Junge in den Dreck. Wie die Nazis damals Was für ein Spasst. Zuviel Geld und Drogen?



Hast du mal drüber nachgedacht dich zu erhängen?

Erst hab ich gedacht du hättest ein Problem im Sinne einer Psychose oder so.  
Mittlerweile bin ich mir sicher, dass du einfach nur dumm bist.



Nachgedacht\*

28. Jan. 2020, 9:18 vorm.

7:21 nachm. · 7. Feb. 2020 · [Twitter for Android](#)

## f. Zwischenergebnis

Unser Mandant hat einen Tweet zum Gedenken an den Holocaust veröffentlicht. Der Tweet wurde von Lesern in einer Weise interpretiert, die von unserem Mandanten nicht beabsichtigt war. Unser Mandant hat dies öffentlich klargestellt und den Tweet umgehend gelöscht. Dennoch wurde der Mandant innerhalb weniger Stunden durch die Medien getrieben, angefeindet, von seinem sozialen Umfeld ausgegrenzt und als psychisch krank gebrandmarkt.

## 2. Falschbehauptungen Ihrer Mandantin

In diesem Kontext steht das Verhalten Ihrer Mandantin. Auch Ihre Mandantin hat unseren Mandanten **öffentlich bloßgestellt**.

So hat sie nach den dargestellten heftigen Reaktionen auf den Tweet des Mandanten am 28.01.2020 den folgenden **Verleugnungs- und Abgrenzungs-Tweet** veröffentlicht:



**Luisa Neubauer** ✓  
@Luisamneubauer



Antwort an [@tomradtkede](#)

Ich kenne Tom Radtke nicht, stimme seinen Aussagen in keiner weise zu und frage mich warum ein solcher Nonsense mit einem Foto von u.a. mir verbreitet wird. Auch [@fff\\_hamburg](#) hat sich übrigens distanziert.

9:24 vorm. · 28. Jan. 2020 · [Twitter Web App](#)

Hierin behauptet Ihre Mandantin, unseren Mandanten nicht zu kennen („Ich kenne Tom Radtke nicht“). Zugleich grenzt auch sie sich von ihm ab („stimme seinen Aussagen in keiner Weise zu“).

Sie macht das, was zuvor schon „Fridays for Future Hamburg“ getan hat:

Sie stellt unseren Mandanten als Freak dar, der vorgibt, dazuzugehören, den man aber angeblich gar nicht kennt und mit dem man nichts zu tun habe.

Aber auch diese Abgrenzung fußt auf einer **Lüge**:

Die Behauptung Ihrer Mandantin, dass sie unseren Mandanten nicht kenne, ist **falsch**.

**Selbstverständlich kennt Ihre Mandantin unseren Mandanten**. Sie hat unseren Mandanten wenige Minuten (!) vor dem Ich-kenne-ihn-nicht-Tweet im **Privatchat** angeschrieben und sich mit *lieben Grüßen* von ihm verabschiedet.

Vgl.:



Tom, hi, was ist das für ein tweet? Kannst du das löschen ? Ein ganz ganz schlechter Scherz. Lg!

Di. 9:05 vorm.

Auch zuvor haben Ihre Mandantin und unser Mandant bereits privat gechattet (hierzu sogleich). Ihre Handynummer hat Ihre Mandantin unserem Mandanten auf einer „Fridays for Future“-Veranstaltung gegeben.

Aufgrund der **unwahren Verleugnungs- und Abgrenzungs-Tweets** von „Fridays for Future Hamburg“ und Ihrer Mandantin sowie des Medienaufschreis war der wenige Stunden zuvor noch völlig unbekannte Jugendliche plötzlich der im Fokus der Öffentlichkeit stehende

*psychisch kranke antisemitische Volltrottel, der sein ehrenamtliches Engagement bei „Fridays for Future“ und den Kontakt zu Luisa Neubauer erfunden hat.*

Gegen diese – auf Falschbehauptungen basierende – Hetzjagd hat sich unser Mandant wie nachfolgend dargestellt verteidigt.

### 3. Verteidigung unseres Mandanten

Da durch die Äußerung Ihrer Mandantin der Eindruck entstanden ist, dass unser Mandant den Kontakt zu Ihrer Mandantin (und „Fridays for Future“) erfunden hat, musste er zur **Verteidigung seiner persönlichen Ehre** die tatsächlich stattgefundenen Kontakte belegen.



Hierzu hat er Ihrer Mandantin mehrfach die **Gelegenheit zur Richtigstellung** gegeben (a.). Da eine Richtigstellung nicht erfolgt ist, hat unser Mandant zunächst das reichweitenschwache und weitgehend unbekannt Portal „Twitch“ genutzt, um den Kontaktnachweis zu erbringen (b.). Erst als Ihre Mandantin daraufhin eine **weitere Lüge** über unseren Mandanten verbreitet hat, hatte unser Mandant **keine andere Wahl** mehr, als die Sprachnachricht auf Twitter zu veröffentlichen (c.).

Im Einzelnen:

**a. Kein Widerruf der Falschbehauptung durch Ihre Mandantin**

Unser Mandant hat Ihrer Mandantin **mehrfach** die Gelegenheit gegeben, ihre Falschbehauptung zu widerrufen.

So hat er mit Tweet vom 30.01.2020 u.a. Ihre Mandantin dazu **aufgefordert, die Lügen richtigzustellen**. Er hat auch Folgen für den Fall der Nicht-Richtigstellung angekündigt.

Vgl.



Zudem hat er am 01.02.2020 öffentlich und gegenüber Ihrer Mandantin angekündigt, Beweise dafür zu veröffentlichen, dass sich Ihre Mandantin und unser Mandant kennen. Er hat auch mitgeteilt, wann er die Beweise veröffentlichen werde (01.02.2020, 19:30 Uhr).

Vgl.



#RadtkeLeaks

Beweise zu den Lügen von @fff\_hamburg und @Luisamneubauer.

Spreche auch über die Kritik an meinem Wissen zum 2. WK und was ich mache um mehr darüber zu lernen. Es können zu allem Fragen gestellt werden.

Heute um 19:30 Uhr im Livestream:



tomradtkede - Twitch  
Tom Radtke  
 twitch tv

4:32 nachm. · 1 Feb. 2020 · [Twitter Web App](#)

350 Retweets 1.118 „Gefällt mir“-Angaben

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Ihre Mandantin selbst die Gelegenheit, ihre Falschbehauptung zu widerrufen oder zumindest klarzustellen, in welcher Form der Kontakt zu unserem Mandanten aus ihrer Sicht stattgefunden hat.

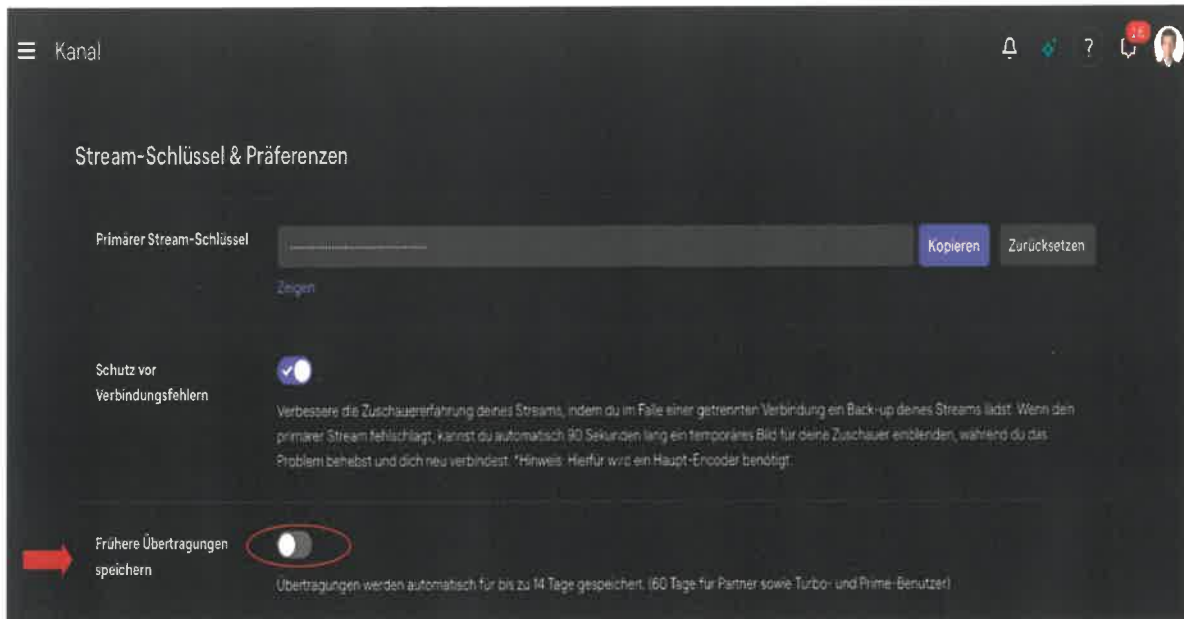
Ihre Mandantin hat ihre Behauptung jedoch nicht widerrufen oder klargestellt.

#### b. Abspielen der Sprachnachricht auf reichweitchenschwachem Portal

Da Ihre Mandantin nicht eingelenkt hat, musste unser Mandant zum Nachweis des Kontaktes zu Ihrer Mandantin eine Sprachnachricht Ihrer Mandantin an unseren Mandanten veröffentlichen.

Um die **Eingriffsintensität möglichst gering** zu halten, hat unser Mandant die Nachricht am 02.02.2020 auf dem **reichweitchenschwachen und weitgehend unbekanntem Portal** „Twitch“ in einem Live-Stream abgespielt. Die Sprachnachricht war auf dem Portal nur während des Live-Streams zugänglich. Sie wurde **nicht vorübergehend oder dauerhaft gespeichert obwohl dies ohne weiteres möglich gewesen wäre**.

Vgl.:



Das Abspielen der Sprachnachricht in dem Live-Stream hat der Mandant wie folgt angekündigt/begründet:

*„Ich muss zeigen, dass sie [Ihre Mandantin] gelogen hat“*

Die Sprachnachricht hat den folgenden **Inhalt**:

*„Ja, ich komm‘ aus Hamburg und fühl mich wahnsinnig eng verbunden mit Hamburg.*

*Und bin auch morgen wieder das ganze Wochenende da.*

*Aber ich wohn‘ mittlerweile auch gar nicht mehr in Hamburg, sondern in Berlin. Und in Göttingen.*

*Und als ich das gestartet hab‘, ähm, in Berlin, war das aus der Logik heraus, dass ich dachte, wir müssen vor dem Bundestag streiten gehen. Das wäre irgendwie logisch und deswegen habe ich die OG Göttingen .. äh. die OG Berlin gegründet... ursprünglich.*

*Von daher kam das, ja.*

*Ich hoffe, das beantwortet Deine Frage.*

*Ganz liebe Grüße. Einen schönen Abend noch.“*

Das kurzzeitige Abspielen der Sprachnachricht auf dem Portal „Twitch“ ist nicht Gegenstand der Abmahnung.

### c. Weitere Falschbehauptung Ihrer Mandantin

Nach dem öffentlichen Abspielen der Sprachnachricht hat Ihre Mandantin gegenüber der Presse erneut behauptet, dass sie unseren Mandanten nicht kenne.

Zudem hat sie behauptet, dass es sich bei der Sprachnachricht vermutlich um einen Audio-Mitschnitt aus einem Podcast, also nicht um eine private Sprachnachricht, handele:

*„Neubauer betonte auf Anfrage, sie kenne den 18-Jährigen nicht. Der präsentierte Audio-Mitschnitt stamme mutmaßlich aus einem Podcast.“*

Vgl. Artikel „Schmutzkampagne im Wahlkampf“, abrufbar unter der URL <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/wahlkampf-hamburg-101.html>.

Auch diese Behauptung ist **falsch**. Sie ist schon **durch die Angabe in Ihrer Abmahnung (S. 1) widerlegt**.

Denn dort teilen Sie selbst mit, dass es sich bei der streitgegenständlichen Veröffentlichung um eine private **„WhatsApp Sprachnachricht [Ihrer] Mandantin“** und nicht um einen Audio-Mitschnitt aus einem Podcast handelt.

Vgl.

Unsere Mandantin hat Kenntnis davon erlangt, dass Sie unter der URL <https://tomradtke.de/posts/20200203-tagesschau/> eine private WhatsApp Sprachnachricht unserer Mandantin veröffentlicht haben.

Die Behauptung Ihrer Mandantin ist damit offensichtlich und nachweisbar falsch.

### d. Veröffentlichung der Sprachnachricht

Erst **nach** dieser weiteren Falschbehauptung sah sich unser Mandant zur Verteidigung seines durch Ihre Mandantin beschädigten Ansehens in der Öffentlichkeit gezwungen, die Sprachnachricht (in der in der Abmahnung angegriffenen Weise) am 03.02.2020 über seinen Twitter-Account mit dem oben wiedergegeben Inhalt zugänglich zu machen.

Vgl.:



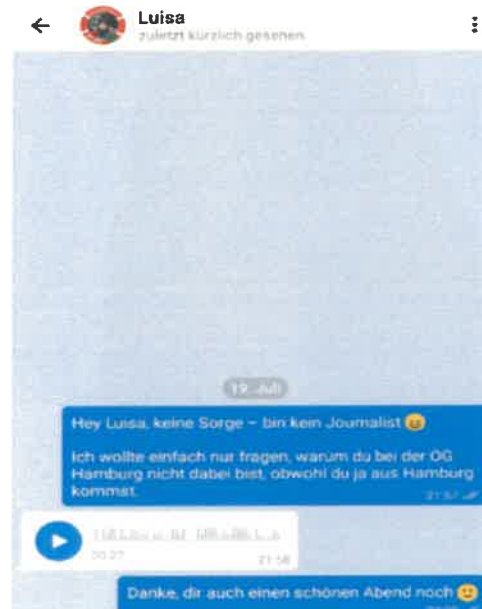
[#RadtkeLeaks](#)

ARD-faktenfinder verbreitet Lügen von [#Langstreckenluisa](#). Sie kenne mich nicht und das Audio mit ihrer sanften Stimme das ich im Livestream abspielte ist angeblich aus einem Podcast. Fake News! Hier die Fakten:

[tomradtke.de/leaks/tagessch...](https://tomradtke.de/leaks/tagessch...)

7:49 nachm. · 3. Feb. 2020 [Twitter Web App](#)

347 Retweets 1.287 „Gefällt mir“-Angaben



Die **Sprachnachricht** dient **ausschließlich** der **Beweisführung** gegen die **Falschbehauptungen** Ihrer Mandantin, wonach

- sie unseren Mandanten nicht kenne und
- die Sprachnachricht bloß ein Audio-Mitschnitt aus einem Podcast sei.

Beide Falschbehauptungen können **durch die Sprachnachricht widerlegt** werden:

- Ihre Mandantin kennt unseren Mandanten. Denn sie hat ihm (u.a.) die streitgegenständliche private Sprachnachricht gesendet.
- Die Sprachnachricht stellt – wie zu sehen und zudem in Ihrer Abmahnung klargestellt – nicht bloß einen Audio-Mitschnitt aus einem Podcast dar.

#### 4. **Fehlende Vertraulichkeit der Sprachnachricht**

Schließlich sind die veröffentlichten **Informationen aus der Sprachnachricht nicht vertraulich/geheim.**

Die Sprachnachricht enthält die folgenden wesentlichen Informationen:

*„ich komm‘ aus Hamburg“*

*„wohn‘ mittlerweile auch gar nicht mehr in Hamburg, sondern in Berlin. Und in Göttingen.“*

Diese Informationen sind **öffentlich bekannt**. Sie stehen in den öffentlich gemachten Lebenslaufangaben zu Ihrer Mandantin.

Vgl. etwa

➤ Wikipedia -Eintrag: [https://de.wikipedia.org/wiki/Luisa\\_Neubauer](https://de.wikipedia.org/wiki/Luisa_Neubauer)

➤ <https://roofmusic.de/kuenstler/luisa-neubauer>:

Sprecherin, Autorin

### **Luisa Neubauer**

Geboren 1996 in Hamburg ist Luisa Neubauer eine der Organisatorinnen von Fridays for Future. Nebenbei schreibt sie über Zukunftsfragen und setzt sich für Klimaschutz, Generationengerechtigkeit und Frauenrechte ein. 2018 lernte sie bei der UN-Klimakonferenz die schwedische Schülerin Greta Thunberg kennen. Die Geographie-Studentin lebt in Göttingen und Berlin.

Zudem spricht auch der (mittlerweile widerlegte) Vortrag Ihrer Mandantin gegen einen Geheimschutz der Nachricht. Denn Ihre Mandantin sagt (unwahr) selbst, dass der „Audio-Mittschnitt“ aus einem **öffentlichen** Podcast stamme.

## **5. Öffentliches Informationsinteresse am Inhalt der Sprachnachricht**

Schließlich ist die Veröffentlichung der Sprachnachricht auch aufgrund eines **öffentlichen Interesses am Inhalt der Nachricht** gerechtfertigt.

Denn Ihre Mandantin teilt hierin mit, dass sie zwei Wohnsitze hat (Berlin und Göttingen) und darüber hinaus regelmäßig nach Hamburg fährt oder möglicherweise fliegt.



H Ö C K E R  
M A R K E N - & M E D I E N R E C H T

Dieser Lebensstil wird rein faktisch (und ohne jedes Werturteil hierüber) einen überdurchschnittlichen Verbrauch stofflicher Ressourcen erfordern.

Genau das Gegenteil, nämlich die Minimierung des Ressourcenverbrauchs und das Einsparen von CO<sub>2</sub>-Emissionen, sind aber die Ziele der Bewegung „Fridays for Future“ und Ihrer Mandantin.

An dem Widerspruch zwischen der eigenen Lebensführung und den gesetzten Zielen, Belehrungen sowie Forderungen von Anderen wird öffentlich Kritik geübt (vgl. etwa den Artikel „Grüne, Klimaschützer und Vielflieger“, abrufbar unter der URL <https://zeitung.faz.net/faz/wirtschaft/2019-02-16/6e470c6fad287dfe54d5f19dd471b2a7/>).

Demzufolge ist das Aufdecken des Widerspruchs zwischen eigener Lebensführung und öffentlich gezeigter „Haltung“ von öffentlichem Interesse.

Auch vor diesem Hintergrund durfte die Sprachnachricht veröffentlicht werden.

## II.

### Zum Rechtlichen

Die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Sprachnachricht war **rechtmäßig**. Ihre Mandantin hat keinen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung. Auch Auskunfts- und Kostenansprüche bestehen nicht.

Weder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch die Vertraulichkeitssphäre gewähren einen absoluten Schutz vor der Veröffentlichung entsprechender Nachrichten. Die Rechte Ihrer Mandantin finden ihre Grenze in den Rechten Dritter und der Öffentlichkeit.

*BGH NJW 2015, 782; 2014, 227; NJW 1987, 2667 NJW 1979, 647*

Nach der – von Ihnen nicht vorgenommenen Güterabwägung – **überwiegen die Rechte unseres Mandanten und der Öffentlichkeit.**

Die nachfolgenden Rechtspositionen belegen dies, wobei jede einzelne Position schon für sich zu einer Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung führt:



## 1. Verteidigung gegen Falschbehauptungen - „Recht auf Gegenschlag“

Die Veröffentlichung der Sprachnachricht stellt eine berechtigte Interessenwahrnehmung i.S.v. § 193 StGB dar. Dem Mandanten steht gegen die öffentlichen Falschbehauptungen Ihrer Mandantin ein sog. „Recht auf Gegenschlag“ zu.

Aufgrund des Rechtes auf Gegenschlag geht die Rechtsprechung davon aus, dass es **einem in der Öffentlichkeit Angegriffenen erlaubt ist, sich mit der Wiedergabe seiner eigenen Sachdarstellung zu verteidigen**. Das gilt selbst dann, wenn die eigene Sachdarstellung unzutreffend ist. Der Angegriffene ist also berechtigt, die Behauptungen des Angreifers unabhängig vom objektiven Wahrheitsgehalt als unwahr und falsch zu bezeichnen.

*OLG Köln AfP 2013, 144; auch BGH, NJW 1971, 1655*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, grundsätzlich eine **scharfe Reaktion hinnehmen**, auch wenn sie sein Ansehen mindert.

*BVerfG NJW 1980, 2069*

Das LG Saarbrücken NJW-RR 2018, 557, Rn. 65, führt in einer Entscheidung zur Veröffentlichung einer persönlichen Nachricht bei Facebook wie folgt aus:

*„Handelt sich hierbei lediglich um „**Notwehrsituation**“, mit der sich die Kl. gegen das Verhalten des Bekl. wehrt, so handelt es sich bei der Veröffentlichung ihrer Nachricht und ihres Namens **nicht um eine freiwillige, sondern vielmehr aufgezwungene Öffnung der Privatsphäre** (OLG Köln, NJOZ 2016, 256). [Herv. d. Verf.]“*

Hieran gemessen war die Veröffentlichung der Sprachnachricht rechtmäßig:

Denn mit der Veröffentlichung der Sprachnachricht **wehrt sich** der Mandant gegen die **vorangegangenen Falschbehauptungen** Ihrer Mandantin, wonach diese unseren Mandanten nicht kenne („Ich kenne Tom Radtke nicht“) und die Sprachnachricht mutmaßlich nur ein Mittschnitt aus einem Podcast sei (Punkt A., Ziff. I. 2.).

Der Mandant hat demzufolge ein **berechtigtes Interesse i.S.v. § 193 StGB an der Richtigstellung dieser Falschbehauptungen** und der Verteidigung gegen die öffentliche Darstellung, wonach er Kontakte und Engagement zu/für „Fridays for Future“ erfunden habe.

Dies gilt erst recht deshalb, weil unser Mandant Ihrer Mandantin vor seiner aktiven Verteidigung mehrfach die Möglichkeit zum Widerruf bzw. zur Richtigstellung ihrer Falschbehauptung („Ich



kenne Tom Radtke nicht“) gegeben hat. Diese Möglichkeit hat Ihre Mandantin nicht genutzt. Im Gegenteil: Sie hat eine weitere Lüge, nämlich dass der Mitschnitt aus einem Podcast stamme, verbreitet. Erst diese weitere Lüge hat den streitgegenständlichen „Gegenschlag“ erforderlich gemacht.

## 2. Geringe Eingriffsintensität

Die **Eingriffsintensität** durch die Veröffentlichung der Sprachnachricht ist **minimal**.

Es wurden **rechtmäßig erlangte und zutreffende Informationen aus der Sozialsphäre** veröffentlicht.

Umstände, die lediglich die Sozialsphäre des Grundrechtsträgers betreffen, dürfen nur im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung drohen.

*BGH NJW-RR 2007, 619; OLG Saarbrücken, ZD 2014, 56 Ls., LG Saarbrücken NJW-RR 2018, 557*

Entsprechende Auswirkungen ergeben sich für Ihre Mandantin nicht. Im Gegenteil: Die veröffentlichten Informationen sind deckungsgleich mit den Informationen, die Ihre Mandantin zur Eigenwerbung selbst veröffentlicht. Ihre Mandantin verteidigt sich zudem selbst (widersprüchlich) damit, dass es sich um einen Mitschnitt aus einem Podcast handeln würde, was wie bereits ausgeführt aber nachweisbar falsch ist.

Dieser **geringen Eingriffsqualität** auf Seiten Ihrer Mandantin **steht das erhebliche Interesse unseres Mandanten gegenüber**, sich von dem u.a. durch Ihre Mandantin gezeichneten Bild eines psychisch kranken antisemitischen Volltrotzels, der sein ehrenamtliches Engagement bei „Fridays for Future“ und den Kontakt zu Ihrer Mandantin angeblich erfunden hat, zu befreien (Punkt A., Ziff. 1., 2., 3.).

## 3. Selbstöffnung / Fehlende Vertraulichkeit

Es fehlt zudem an der Vertraulichkeit der veröffentlichten Informationen.

Insoweit hat das LG Saarbrücken NJW-RR 2018, 557, Rn. 61, wie folgt ausgeführt:



H Ö C K E R

MARKEN- & MEDIENRECHT

*„Der Schutz vor öffentlicher Kenntnisnahme kann auch dort entfallen oder zumindest im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zurücktreten, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden erklärt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden oder wo er **selbst an die Öffentlichkeit getreten** ist (BVerfGK 9, 54 = NJW 2006, 3406 = GRUR 2006, 1051). Niemand ist an einer solchen **Öffnung privater Bereiche** gehindert. Er kann sich sodann jedoch nicht unbeschränkt auf einen öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen (BVerfGK 9, 54 = NJW 2006, 3406 = GRUR 2006, 1051). **So entfällt der Schutz der Privatsphäre, wenn sich jemand selbst damit einverstanden erklärt, dass bestimmte Angelegenheiten, die gewöhnlich als privat gelten, öffentlich gemacht werden** (BVerfGE 101, 361 = NJW 2000, 1021 = GRUR 2000, 446). Eine solche – auch nachträgliche – **Selbstöffnung der Privatsphäre** darf einfach rechtlich als Umstand herangezogen werden, der zum Wegfall des zukunftsgerichteten Unterlassungsanspruchs führen kann (BVerfGK 9, 54 = NJW 2006, 3406 = GRUR 2006, 1051). [Herv. d. Verf.]“*

Eine entsprechende **Selbstöffnung liegt hier vor.**

Denn die veröffentlichten Informationen („*ich komm‘ aus Hamburg*“, „*wohn‘ mittlerweile auch gar nicht mehr in Hamburg, sondern in Berlin. Und in Göttingen.*“) waren – wie dargestellt – längst öffentlich. Sie stehen in den öffentlichen Lebenslaufangaben Ihrer Mandantin. Zudem verteidigt sich Ihre Mandantin (widersprüchlich und falsch) selbst damit, dass sie entsprechende Informationen in einem öffentlichen Podcast preisgegeben habe.

Zu berücksichtigen ist auch der **Kommunikationsweg** der Sprachnachricht.

Hierzu führt das LG Saarbrücken NJW-RR 2018, 557, Rn. 56, wie folgt aus:

*„In die Abwägung ist auch einzubeziehen, welchen **Kommunikationsweg der Äußernde wählt**. Dabei sind Äußerungen von E-Mails oder von persönlichen Nachrichten in sozialen Netzwerken wie oben dargestellt nicht per se vom Vertraulichkeitsschutz ausgenommen. **Allerdings beschreitet derjenige, der einen Kommunikationsweg über das Internet – insbesondere in sozialen Netzwerken – wählt, bewusst einen Weg, der weniger Gewähr für Vertraulichkeit bietet als etwa der Brief** (Härtling in Härtling, Persönlichkeitsrechte, BVRn. 539). [Herv. d. Verf.]“*

Der Kommunikationsweg via WhatsApp-Nachricht war denkbar unsicher. Das niedrige Datenschutzniveau bei der Facebook-Tochter WhatsApp ist allgemein bekannt. Über Datenpannen wird regelmäßig berichtet. Dass Facebook die Standards der Datenschutzgrundverordnung nicht einhält, ist Konsens unter den Datenschutzbehörden.



Zudem fehlt es an einer Kennzeichnung der Vertraulichkeit des Gesprächsinhalts durch Ihre Mandantin. Unser Mandant konnte nicht davon ausgehen, dass die allgemein bekannten Informationen aus der Nachricht aus Sicht Ihrer Mandantin vertraulich sind.

#### 4. Öffentliches Informationsinteresse

Zudem besteht ein öffentliches **Informationsinteresse am Kommunikationsinhalt**.

Öffentliches Informationsinteresse ist das Interesse der Allgemeinheit, der ein legitimes Interesse/Recht an Informationen zusteht. Es ist über Art. 5 Abs. 1 GG und einfachgesetzlich u.a. über § 193 StGB geschützt.

*BVerfG NJW 2008, 1654*

Ein öffentliches Informationsinteresse am Inhalt der Sprachnachricht besteht hier.

Denn die Informationen beziehen sich auf den **öffentlich diskutierten und kritisierten Widerspruch** zwischen der eigenen Lebensführung und öffentlich gezeigter „Haltung“ einer politisch auftretenden **Person des öffentlichen Lebens** (Punkt A. Ziff. I., 5.).

#### 5. Fazit

Ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Sprachnachricht besteht aufgrund folgender Rechtspositionen des Mandanten:

- Der Mandant hat sich gegen Falschbehauptungen verteidigt („**Recht auf Gegenschlag**“).
- Die **Eingriffsintensität** durch die Veröffentlichung der Sprachnachricht ist **maximal gering**.
- Die veröffentlichten Informationen sind **nicht vertraulich**.
- Es besteht ein berechtigtes **öffentliches Informationsinteresse am Kommunikationsinhalt**.

Jede einzelne Rechtsposition belegt schon für sich und erst recht in Kumulation die Zulässigkeit der in Rede stehenden Veröffentlichung.

Die geltend gemachten Ansprüche sind allesamt unbegründet.



H Ö C K E R  
MARKEN- & MEDIENRECHT

## B. Abmahnung

Dagegen hat unser Mandant wegen **Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte** Ansprüche gegen Ihre Mandantin.

### I. Zum Tatsächlichen

Ihre Mandantin hat – wie vorstehend schon dargestellt – **zwei Falschbehauptungen** über unseren Mandanten aufgestellt:

#### 1.

Ihre Mandantin hat in ihrem Verleugnungs- und Abgrenzungs-Tweet vom 28.01.2020 behauptet, sie kenne unseren Mandanten nicht.

Diese Behauptung ist **falsch**.

Allein die vorgelegten Chatverläufe belegen, dass Ihre Mandantin unseren Mandanten kennt.

#### 2.

Zudem hat Ihre Mandantin behauptet, die Sprachnachricht sei mutmaßlich ein Audio-Mitschnitt aus einem Podcast.

Auch diese Behauptung ist **falsch**.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird im Übrigen auf die ausführliche Darstellung unter Punkt A. verwiesen.

### II. Zum Rechtlichen

Durch die dargestellten Falschbehauptungen wird unser Mandant rechtswidrig in seinem Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.

Wie vorstehend dargestellt, stellt Ihre Mandantin **unwahre Tatsachenbehauptungen** in Bezug auf unseren Mandanten auf.

Die Verbreitung entsprechender unwahrer Tatsachenbehauptungen ist unzulässig, da derartige Falschbehauptungen nicht vom Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 1 GG geregelten Meinungsäußerungsfreiheit umfasst sind.

*BVerfG NJW 1999, 1322; BVerfG 2003, 1856*

Ferner sei darauf hingewiesen, dass nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB den Äußernden – mithin Ihre Mandantin – die Darlegungs- und Beweislast dafür trifft, dass ihre ehrabträglichen Behauptungen wahr sind.

*BGH NJW 1985, 1621, 1622; BGH 1996, 1131, 1133.*

Die Wiederholungsgefahr ist gegeben, da die Äußerungen öffentlichkeitswirksam platziert wurden. Es ist davon auszugehen, dass Ihre Mandantin weitere entsprechende Behauptungen über unseren Mandanten veröffentlichen wird.

### III.

#### **Zu den Rechtsfolgen**

Unser Mandant hat gegen Ihre Mandantin gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung und Widerruf der Falschbehauptungen. Ferner hat unser Mandant einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Ihre Mandantin.

#### **1. Unterlassungsanspruch**

Wir geben Ihrer Mandantin die Gelegenheit, einen gerichtlichen Rechtsstreit über Ihre Unterlassungsverpflichtung zu vermeiden. Durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung kann Ihre Mandantin die Wiederholungsgefahr bzw. den Unterlassungsanspruch beseitigen. Die bloße Nichtwiederholung oder Löschung der unzulässigen Darstellungen ist nach der Rechtsprechung hierzu nicht ausreichend. Einen (Muster-) Entwurf einer insofern ausreichenden strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung haben wir unserem Schreiben beigelegt.

Für den Eingang der von Ihnen unterzeichneten Unterlassungserklärung zu unseren Händen setzen wir Ihnen eine Frist auf spätestens

**Freitag, den 14.02.2020.**



Die Übersendung der Unterlassungserklärung vorab per Telefax oder E-Mail wahrt diese Frist, sofern die anschließende Übersendung der Unterlassungserklärung im Original unverzüglich nachfolgt.

## **2. Anspruch auf Widerruf**

Unser Mandant hat auch einen Anspruch auf Widerruf der unwahren Tatsachenbehauptungen gegen Ihre Mandantin.

Nach ständiger Rechtsprechung steht dem von einer nachweislich unwahren Betroffenen ein Anspruch auf Widerruf analog §§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB, 823 Abs. 1 BGB zu, wenn ein solcher Widerruf zur Beseitigung eines fortwährenden Störungszustands erforderlich erscheint.

*BGHZ 128, 1, 6; BGH, NJW 1982, 2246*

Hieran bemessen hat Ihre Mandantin die angegriffenen Behauptungen zu widerrufen; die Folgen der falschen Behauptungen dauern für den Mandanten noch an. Er steht immer noch im Fokus der Öffentlichkeit und muss sich gegen die Darstellung u.a. durch Ihre Mandantin als jemand, der sein ehrenamtliches Engagement bei „Fridays for Future“ und den Kontakt zu Ihrer Mandantin erfunden hat, wehren.

**Der Widerruf der Falschbehauptungen ist an den gleichen Stellen und in den gleichen Erscheinungsformen wie die beanstandete Erstmitteilung zu veröffentlichen.**

Für die Veröffentlichung des Widerrufs setzen wir eine Frist bis spätestens

**Dienstag, den 18.02.2020.**

Eine Dokumentation des veröffentlichten Widerrufs haben Sie uns alsbald nach der Veröffentlichung vorzulegen.

## **3. Freistellung bzgl. der Rechtsanwaltskosten**

Aus der auftragslosen Geschäftsführung sowie des Schadenersatzes ist Ihre Mandantin ferner verpflichtet, unseren Mandanten von den Kosten freizustellen, die für die Erstellung dieses Abmahnschreibens durch unsere Kanzlei notwendigerweise angefallen sind. Diese Kosten sind gemäß nachstehender Aufstellung entstanden und von Ihnen zu zahlen:



**Gegenstandswert: EUR 30.000,00**

1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.294,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.314,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	249,76 €
<b>Zu zahlender Betrag</b>	<b>1.564,26 €</b>

Der angesetzte Gegenstandswert in Höhe von EUR 30.000,- ist angemessen und entspricht ständiger äußerungsrechtlicher Rechtsprechung. Hier bewegt er sich zudem am unteren Rand der von den Landgerichten ausgesprochenen Werte.

*Vgl. Frauenschuh, Zur Kostentragungspflicht in Pressesachen, AfP 2014, 410 (414)*

Gemäß § 14 RVG war hier zudem eine 1,5-Geschäftsgebühr anzusetzen, da die Materie des Presse- und Persönlichkeitsrechts objektiv von besonderer Schwierigkeit ist.

*So Klaus Winkler, in: Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. (2018), § 14 Rn. 21 m.w.N.*

Wir fordern Sie auf, die Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt **1.564,26 €** unter Angabe unseres Az. 1386/19 auf unser auf dem Briefkopf angegebenes Kanzleikonto bis spätestens

**Dienstag, den 18.02.2020, (Zahlungseingang),**

zu zahlen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich unser Mandant ausdrücklich vor.

**C.**

**Negative Feststellungsklage**

Da die Abmahnung durch Ihre Mandantin unberechtigt erfolgt ist (hierzu unter Punkt A.) und unser Mandant nach ständiger Rechtsprechung ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens der insoweit geltend gemachten Ansprüche hat, fordern wir Ihre Mandantin namens und in Vollmacht unseres Mandanten auf, gegenüber unserem Mandanten zu unseren Händen bis

**Dienstag, den 18.02.2020.**

verbindlich und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen zu erklären, dass er auf die weitere Geltendmachung von Ansprüchen wegen der in dem Schreiben beanstandeten Äußerungen



H Ö C K E R

MARKEN- & MEDIENRECHT

verzichtet. Sollte die verlangte Erklärung nicht fristgemäß eingehen, werden wir unserem Mandanten empfehlen, zur gerichtlichen Klärung der Vorhalte Ihrer Mandantin negative Feststellungsklage zu erheben.

Sollten Sie wider Erwarten beabsichtigen, die offensichtlich unbegründeten Ansprüche auf gerichtlichem Weg weiter zu verfolgen, so haben Sie die gesamte Korrespondenz, mithin auch dieses Schreiben, vorzulegen.

Ferner werden wir unserem Mandanten bei einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Erfüllung der gegen Ihre Mandantin geltend gemachten *bestehenden* Ansprüche (Punkt B.) raten, unverzüglich und ohne weitere Vorwarnung den Rechtsweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M.  
Rechtsanwalt

  
Dr. Jörn Claßen  
Rechtsanwalt

## Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

Frau **Luisa Neubauer**, c/o Media Kanzlei, Kaiserstraße 44, 60329 Frankfurt am Main,

- Schuldnerin -

gegenüber

Herrn **Tom Radtke**, c/o Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln,

- Gläubiger -

es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von dem Gläubiger festzusetzenden, im Streitfall durch das zuständige Landgericht auf Angemessenheit zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen, in Bezug auf den Gläubiger zu äußern,

*„Ich kenne Tom Radtke nicht“*

wenn dies geschieht, wie in dem Tweet der Schuldnerin vom 28.01.2020 von ihrem Twitter Account „@Luisamneubauer“,

und/oder

in Bezug auf den Gläubiger zu äußern,

*„Neubauer betonte auf Anfrage, sie kenne den 18-Jährigen nicht. Der präsentierte Audio-Mitschnitt stamme mutmaßlich aus einem Podcast.“*

wenn dies geschieht, wie in dem Artikel „Schmutzkampagne im Wahlkampf“, abrufbar unter der URL <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/wahlkampf-hamburg-101.html>, wiedergegeben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift